

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gruppe CDU/Bündnis
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich
Fraktionen und Gruppen des Kreistages

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle

Erster Kreisrat

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Str. 31

Auskunft erteilt

Herr Scholz

☎ Vermittlung

(0 51 21) 309 - 0

Fax-Durchwahl

e-mail EKR@landkreishildesheim.de

☎ Durchwahl

(0 51 21) 309 - 2111

(0 51 21) 309 - 2199

Zimmer-Nr.
E2 211

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
II Scho/FI

Datum
18.05.2010

Anfrage der Gruppe CDU/Bündnis im Kreistag des Landkreises Hildesheim vom 28.04.2010 zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsvorbeugung beim Landkreis Hildesheim

Die Gruppe CDU/Bündnis im Kreistag des Landkreises Hildesheim hat mit Schreiben vom 28.04.2010 eine Anfrage zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsvorbeugung beim Landkreis Hildesheim gestellt. Die sieben Einzelfragen der Anfrage werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Maßnahmen und Regelungen der Korruptionsbekämpfung und –vorbeugung bestehen im Landkreis Hildesheim, welche ergänzenden Maßnahmen hat die Kreisverwaltung seit dem letzten Verdachtsfall ergriffen?

Im Jahre 2002 hatte die Vorlage eines Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes zu einer Veröffentlichung in der regionalen Presse geführt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte darauf hingewiesen, dass "freihändige Vergaben" in allzu gehäufte Form die Gefahr von Manipulationen in sich bergen könnten. Die insoweit von einer Kreistagsfraktion betriebene öffentliche Aufbereitung dieser Thematik in der regionalen Presse hat dann zu einer Aktivität der für Korruptionsfragen bei der Staatsanwaltschaft Hannover angesiedelten Schwerpunktstaatsanwaltschaft geführt. Das von dortaus in Gang gesetzte Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Nicht zuletzt auch dieser Sachverhalt hat dazu geführt, dass im Oktober 2002 beim Landkreis Hildesheim ein Anti-Korruptions-Beauftragter bestellt wurde. Diese Funktion wird von Herrn Sinram (Jurist in der OE 908) wahrgenommen. Der Korruptionsbeauftragte ist vorrangig als Ansprechpartner für die Beschäftigten des Landkreises tätig. Er berät die Mitarbeiterinnen und

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag	8.30 Uhr - 15.00 Uhr	Fax Hildesheim	(0 51 21) 309 - 2000	Sparkasse Hildesheim	1 614 (BLZ 259 501 30)
Dienstag <u>und</u> Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr	Fax Alfeld	(0 51 81) 704 - 235	Postbank Hannover	76 45 - 302 (BLZ 250 100 30)
Mittwoch	geschlossen				
Donnerstag	8.30 Uhr - 16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr			Internet	www.landkreishildesheim.de

G:\DATEN\Vorstand\EKR\Fraktionen\Anfragen\Anfrage CDU 28.04.10 Korruptionsvorbeugung.doc

Seite 1 von 5

Mitarbeiter in den an ihn herangetragenen Einzelfragen und wäre federführend zuständig, wenn Verdachtsfälle durch den Landkreis von Amts wegen aufgegriffen werden müssten. Darüber hinaus wurde Anfang 2003 eine "Besondere Dienstanweisung in Bezug auf die Annahme von Belohnungen und Geschenken" in Kraft gesetzt. Jene Dienstanweisung, die im Laufe der Jahre stets aktualisiert wurde, orientiert sich an den entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Landes Niedersachsen zum Niedersächsischen Beamtengesetz. Schließlich haben die im Jahre 2002 durchgeführten Aktivitäten der Schwerpunktstaatsanwaltschaft auch dazu geführt, dass noch im gleichen Jahr der Leiter der Korruptionsbekämpfungsstelle der Stadt Frankfurt das Führungspersonal des Landkreises in zwei Informationsveranstaltungen über die Thematik der Korruptionsprävention und –bekämpfung ausführlich informiert hat. Die Thematik wurde von der Verwaltungsführung des Landkreises dadurch weiter im Bewusstsein gehalten, dass im Januar 2006 der bei der Schwerpunktstaatsanwalt in Hannover zuständige Abteilungsleiter, Herr Oberstaatsanwalt Gundlach, einen ausführlichen Vortrag vor den Bürgermeistern der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis im Beisein der Dezernten des Landkreises sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes und der Hochbauverwaltung gehalten hat. Durch die Einrichtung der Funktion eines Korruptionsbeauftragten und durch dessen Aufgabenwahrnehmung findet im übrigen die ständige Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft statt.

- 2. Von welchen konkreten Dienststellen innerhalb und gegebenenfalls außerhalb der Kreisverwaltung wird die Einhaltung der Antikorruptionsvorgaben überwacht?*

Koordinierend ist hierfür der im Jahre 2002 benannte Korruptionsbeauftragte zuständig. Weiterhin ist es selbstverständlich die vorrangige Aufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Vorgesetzten-Funktionen befinden, darauf hinzuwirken, dass eine Korruptionsproblematik nach Möglichkeit gar nicht erst zum Zuge kommen kann. Hierzu dienen ergänzend auch die – beispielsweise in Vergabeverfahren systematisch praktizierten – Prüfungsregularien durch das Rechnungsprüfungsamt. Die Verwaltungsführung selbst steht in regelmäßigem Kontakt mit der hiesigen Staatsanwaltschaft in Hildesheim, bei der ebenfalls ein Dezernat eingerichtet wurde, das mit der Aufgabe der Verfolgung von Vermögensdelikten, die auf Korruption und Manipulation beruhen, betraut ist.

- 3. Inwieweit werden Arbeitsplätze der Kreisverwaltung nach Korruptionsgefährdung eingestuft, wie viele derartige Arbeitsplätze gibt es innerhalb der Kreisverwaltung?*

Wird zusammen mit Frage 4 beantwortet.

4. *Rotiert das Personal auf derartig korruptionseigenen Arbeitsplätzen in regelmäßigen Abständen?*

Die Möglichkeit der Korruption oder Manipulation ist im Rahmen der öffentlichen Verwaltung auf beinahe jedem Arbeitsplatz gegeben, weil die Landkreisverwaltung in hohem Maße vom Publikumsverkehr bestimmt wird. Publikumsverkehr und die damit verbundene Kommunikation bei Antragsverfahren unterschiedlichster Art oder anderen Begehren von Bürgern birgt stets die Gefahr in sich, dass der Versuch unternommen wird, Vorteile zu gewähren und sich dadurch Begünstigungen zu verschaffen oder das seitens der Bediensteten solche Vorteile sogar eingefordert werden. Die beim Landkreis Hildesheim praktizierte Dienstaufsicht und die Kontrollmechanismen, wie sie etwa vom Rechnungsprüfungsamt bewerkstelligt werden, haben jedoch in der Vergangenheit gewährleistet, dass Korruption und Manipulation beim Landkreis Hildesheim keine Rolle gespielt haben. Demzufolge sind auch sogenannte korruptionseigenen Arbeitsplätze nicht gesondert erfasst worden. Ebenso wenig bestand von daher die Notwendigkeit der regelmäßigen Rotation. Eine allgemeine Rotation unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Verwendbarkeit durch Verschiedenartigkeit der gesammelten Erfahrungen in der Besoldungsgruppe A 11/Entgeltgruppe IV a im Rahmen der Personalentwicklung ist vor etwa 20 Jahren kurzfristig erprobt worden. Die Maßnahme wurde aufgrund der Widerstände der unmittelbar Betroffenen wie auch der Vorgesetzten wieder eingestellt, weil sie sich letztlich auch als unzweckmäßig erwiesen hat. Eine Rotation, ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsvermeidung durchzuführen, wäre bei der derzeitigen Organisation wegen der Verschiedenartigkeit der insoweit zu betrachtenden Stellen und der damit verbundenen Qualifikationen sowieso nur sehr eingeschränkt möglich. Es müsste eine Konzentration der relevanten Vergabetätigkeiten auf nur wenige Arbeitsplätze stattfinden. Weiterhin ergäbe sich die Notwendigkeit einer selbständigen Bearbeitung unterhalb der Führungsebene, damit nicht auch die Führungsebene zur Rotation genötigt wäre. Der damit verbundene Aufwand stände aber in keinem Verhältnis zu dem zu erreichenden Erfolg und wäre bei der in den letzten Jahren markant rückläufigen Beschäftigtenzahl organisatorisch nur mit großen Schwierigkeiten überhaupt umzusetzen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die bisherigen Sicherungssysteme durchgehend funktioniert haben, wird das Augenmerk darauf gelegt, solche "Sicherungssysteme" auf ihre ständige Wirksamkeit hin zu kontrollieren und gegebenenfalls zu verbessern. Insoweit wäre allenfalls zu überlegen, ob für sämtliche Vergaben – losgelöst von der jeweils bearbeitenden Organisationseinheit – eine zentrale Vergabestelle eingerichtet werden könnte. Eine Entscheidung darüber erscheint jedoch nicht zwingend, weil die Vergabepaxis der vergangenen Jahre und Jahrzehnte keinen Anlass zu wesentlichen Bean-

standungen gegeben hat und eine Umorganisation bei quantitativ immer geringer werdender Personalressource organisatorisch sehr schwierig wäre.

5. *Wie viele Fälle von Korruptionsverdacht bzw. nachgewiesener Korruption gab es in den letzten fünf Jahren?*

Keine.

6. *Warum wird der Bauauftakt in Form des 1. Spatenstichs unter Beteiligung der Baufirma bereits gefeiert, obwohl noch keine Auftragsvergabe durch den Kreisausschuss erfolgte?*

Der sogenannte "1. Spatenstich" ist eine symbolische Maßnahme. Sie ist nicht identisch mit dem bautechnischen Beginn des Vorhabens. Bei der hier zum Zuge kommenden gewerkeweisen Ausschreibung ist der Baubeginn somit auch nicht mit dem Beginn der Rohbauarbeiten identisch. Vielmehr beginnt der Bau als solcher (wodurch der "1. Spatenstich" ausgelöst wird) bereits mit vorbereitenden Arbeiten auf dem Baugrundstück (beispielsweise Baugrunduntersuchung, Beseitigung von Bewuchs und Einfriedung, gegebenenfalls Abriss von Gebäuden usw.). Hierzu gehört auch die Sicherung des Baugrundstücks. Im vorliegenden Fall war der Termin des 1. Spatenstichs mit den Beteiligten weit im voraus abzustimmen. Insbesondere musste auf schulische Belange Rücksicht genommen werden (laufendes Abitur). Wegen dieses logistisch bedingten längeren Zeitvorlaufs für die Einladung zum 1. Spatenstich war auch jene Baufirma eingeladen worden, die nach dem Vergabevorschlag des Architekten den Auftrag hätte erhalten sollen. Der aufmerksamen und ordnungsgemäßen Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist es zu verdanken, dass sich alsdann ein anderer Sachverhalt ergeben hat. Da die staatsanwaltlichen Ermittlungen von hieraus jedoch sofort in Gang gesetzt wurden, nachdem die Erkenntnisse des Rechnungsprüfungsamtes hierzu zwingend Anlass gegeben hatten, war die "Zeremonie" des 1. Spatenstichs nicht mehr abzusagen, weil ansonsten Argwohn erzeugt worden wäre und damit eine Störung der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit zu befürchten war.

7. *Ist es in der Kreisverwaltung gängige Praxis, mit Arbeiten bereits zu beginnen, bevor die zuständigen Gremien die hierzu notwendigen Beschlüsse zur Auftragsvergabe gefasst haben?*

Selbstverständlich hält sich die Landkreisverwaltung an die für den Landkreis Hildesheim gültigen Vergaberegeln. Dazu gehört es auch, dass vor Erteilung eines Zuschlages die notwendigen Beschlüsse der insoweit zuständigen Gremien eingeholt werden. Dies ist im vorliegenden

Fall auch geschehen. Der Kreistag hat im Rahmen des Haushaltsbeschlusses die Finanzmittel für die Baumaßnahme im Haushalt zur Verfügung gestellt. Die lediglich in Gang gebrachten Bauvorbereitungsmaßnahmen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das vor dem 1. Spatenstich zur Vergabe anstehende Gewerk hat erst eine Zuschlagserteilung erfahren, nachdem der Kreisausschuss hierüber abgestimmt hatte.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Scholz', written in a cursive style.

Scholz